

ZH_OBERGERICHT RT170229 vom 3. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170229

FR: ZH_OBERGERICHT RT170229 du 3 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT170229 del 3 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 225.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 3 -

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage einer Kopie von Urk. 17, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 550.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 3. Oktober 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Reuss Valentini versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.